

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0306/2010

Auskunft erteilt:

Frau Bauer, Frau Kratz-Trutti

Ruf:

492-5147, 492-5130

E-Mail:

BauerG@stadt-muenster.de

KratzTrutti@stadt-muenster.de

Datum:

20.04.2010

Betrifft

Änderung der Elternbeitragstabellen für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen

Beratungsfolge

11.05.2010	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
08.06.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
09.06.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
09.06.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Änderung der als Anlage beigefügten Elternbeitrags-tabellen, der Beschluss zum Haushalt vom 17.03.2010 (V/0172/2010) die erste Einkommens-gruppe für die Kindertageseinrichtungen von 20.000 € auf 25.000 € anzuheben, umgesetzt wird.
Die Elternbeitragstabellen sind Bestandteil der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ vom 24.06.2009, die unverändert bleibt.
2. Der Rat beschließt, die erste Einkommensgruppe ab dem 01.08.2010 nicht nur für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, sondern auch für die Teilnahme an Förder- und Betreuungs-angeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen von 20.000 € auf 25.000 € anzuheben. Bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 25.000 € beträgt der Eltern-beitrag dann ebenfalls 0,00 €.

II. Kosten/Folgekosten

Zu 1.

Die Änderung des Elternbeitragsaufkommens für die Kindertageseinrichtungen wurde mit Beschluss vom 17.03.2010 im Haushaltsplan 2010 erfasst.

Zu 2.

Durch die Anhebung der Einkommensgrenze in der ersten Einkommensgruppe entfallen die jetzt in der Einkommensgruppe über 20.000 € bis 25.000 € festzusetzenden Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen. Für das Haushaltsjahr 2010 ergibt sich ein Betrag in Höhe von rd. 33.000 € und für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von rd. 80.000 €. Es wird davon ausgegangen, dass diese Mindereinnahme durch eine Mehreinnahme aufgrund der neu durchgeführten systematischen Einkommensprüfungen gedeckt wird, sodass die Umsetzung kostenneutral ist.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung wird wie folgt finanziert:

Erträge					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Teilergebnisplan (Zeile)	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2010	- 84.000	Im Rahmen der Etatberatungen am 17.03.2010 beschlossen und finanziert
			2011 ff.	- 200.000	

Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund des Antrages der Ratsfraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen/ GAL im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde vom Rat am 17.03.2010 beschlossen, für den Bereich der Kindertageseinrichtungen die erste Einkommensgruppe, in der kein Elternbeitrag zu zahlen ist, von 20.000 € auf 25.000 € anzuheben. Der Bereich der Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen war in den Antrag nicht einbezogen.

Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen ist die vom Rat der Stadt Münster am 24.06.2009 beschlossene „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“, die zum 01.08.2009 in Kraft trat. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Elternbeitragstabellen, die Bestandteil der Satzung sind. Mit dieser Satzung wurde zum 01.08.2009 eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung – auch an Grund- und Förderschulen und der offenen Ganztagschule geschaffen. Eine Änderung der zuvor gültigen Einkommensgruppen, der Betreuungszeiten und der Höhe der Elternbeiträge erfolgte nicht. (s. Vorlage V/0331/2009).

2. Verfahrenstechnische Auswirkungen der Änderung der Einkommensgrenze nur für den Bereich der Kindertageseinrichtungen

Bei der ausschließlichen Änderung der Einkommenstabelle für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ergeben sich für die automatisierte Festsetzung der Elternbeiträge für die offene Ganztagschule sowie die Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen folgende Probleme:

Die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und die offene Ganztagschule sowie die Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen werden in einer gemeinsamen Datenbank bearbeitet. Aufgrund der einheitlichen Rechtsgrundlage durch die Satzung vom 24.06.2009 wurde entschieden, dass Eltern grundsätzlich für die Zahlung der Elternbeiträge – mit Ausnahme der Elternbeiträge für die Kindertagespflege – nur ein Kassenzettel erhalten. Wechselt das beitragspflichtige Kind oder wechselt das Kind von der Kindertageseinrichtung in die Schule wird kein neues Kassenzettel vergeben. Für die Überweisung der Elternbeiträge bleibt somit ein Kassenzettel bestehen und Eltern müssen Daueraufträge für die Überweisungen nicht ändern. Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege werden in einer gesonderten Datenbank bearbeitet. Aufgrund der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder erfolgt in den beiden Datenbanken ein automatischer Abgleich der Beiträge für Geschwisterkinder.

Erfolgt jetzt eine Änderung der Einkommensabelle nur für die Kindertageseinrichtungen ist eine Umprogrammierung der vorhandenen Software notwendig oder es ist ein weiteres identisches Modul dieser Software anzuschaffen. Die Kosten für den Einsatz eines weiteren Moduls belaufen sich auf voraussichtlich rd. 48.000 € (Lizenzgebühren und lfd. Betriebskosten).

Nach der Satzung vom 24.06.2009 zahlen Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder offene Ganztagschule bzw. Über-Mittag-Betreuung einer Grund- oder Förderschule besuchen und/oder in Kindertagespflege betreut werden, nur für ein Kind einen Elternbeitrag. Beitragspflichtig ist immer das Kind, für das der höhere Beitrag zu zahlen ist. Das beitragspflichtige Kind wird von der eingesetzten Software automatisch ermittelt. Wird für die Elternbeiträge für die offene Ganztagschule und die Grund- und Förderschulen ein separates Modul eingesetzt, ist der automatische Geschwisterabgleich nicht mehr gegeben. Unabhängig von den Kosten für die Beschaffung der zusätzlichen Software bzw. Neuprogrammierung der vorhandenen Software ergibt sich bei unterschiedlichen Tabellen für die Kindertageseinrichtungen und die Schulkindbetreuung ein erheblicher Mehraufwand bei der Bearbeitung. **Die mit der einheitlichen Rechtsgrundlage und einheitlichen Bearbeitung geschaffene Optimierung der Arbeitsabläufe würde aufgehoben.**

3. Anpassung der Elternbeitragstabelle für die Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen

Zum 01.08.2008 wurden die Einkommensgruppen der Elternbeitragstabelle für die zu diesem Zeitpunkt noch vom Amt für Schule und Weiterbildung erhobenen Entgelte für Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen den Einkommensgruppen der Elternbeitragstabelle für die Kindertageseinrichtungen angepasst und ab dem 01.09.2009 besteht jetzt auch eine einheitliche Rechtsgrundlage. Mit dieser wurde auch für die Schulkindbetreuung die Verpflichtung der Eltern, das maßgebliche Einkommen nachzuweisen, festgelegt. Zuvor erfolgte die Festsetzung aufgrund einer Selbsteinschätzung der Eltern und es konnten lediglich stichprobenhafte Überprüfungen des angegebenen Einkommens vorgenommen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit Einführung der Nachweispflicht des maßgeblichen Einkommens die Höhe des Elternbeitragsaufkommens steigt, so dass die Mindereinnahme in diesem Bereich gedeckt werden kann.

Durch die einheitliche Bearbeitung der Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen (OGS) und Kindertageseinrichtungen und die Einführung der Nachweispflicht des Einkommens für die OGS (vorher stichprobenhafte Prüfung des angegebenen Einkommens) ist davon auszugehen, dass jährliche Mehreinnahmen erzielt werden, so dass keine zusätzlichen Ausgaben entstehen.

4. Fazit und weiteres Verfahren

Werden für die Kindertageseinrichtungen und die Schulkindbetreuung unterschiedliche Einkommenstabellen eingeführt, entstehen erhebliche Mehrkosten für die Anpassung der Software und auch ein erheblicher Mehraufwand in der Bearbeitung.

Die Verwaltung schlägt vor, die erste Einkommensgruppe der Elternbeitragstabelle für die Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen ab dem 01.08.2010 ebenfalls auf 25.000 € zu erhöhen. Da mit der Einführung der Nachweispflicht für das Einkommen (Synergieeffekt durch Übernahme der offenen Ganztagschule durch Amt 51 – einheitliche Bearbeitung der Elternbeiträge) und damit verbunden mit einer Steigerung des Elternbeitragsaufkommen gerechnet werden kann, ergibt sich durch den Wegfall der jetzt festzusetzenden Elternbeiträge bei einem Einkommen über 20.000 € bis 25.000 € im Haushalt keine Mindereinnahme.

I. V.

gez.
Dr. Hanke

Anlagen

Neue Elternbeitragstabellen für Kindertageseinrichtungen und Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen